



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 26. August 2010**

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. David Levin, Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Dr. Markus Stadlin, und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	<b>X</b> [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass zu den kantonalen Steuern pro 2007  (Steuererlass, § 201 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Die Rekurrentin, X, stellte mit Schreiben vom 22. März 2009 ein Gesuch um Erlass der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2007 in Höhe von CHF 25'131.35. Mit Schreiben vom 29. April 2009 ersuchte die Steuerverwaltung die Rekurrentin um Angaben und Unterlagen bezüglich des aktuellen Einkommens, der festen monatlichen Verpflichtungen sowie über Schulden und/oder Vermögen. Mit E-Mail vom 18. Mai 2009 stellte die Rekurrentin der Steuerverwaltung u. a. einen Kontoauszug der A AG vom 24. April 2009 zu, welchem zu entnehmen ist, dass eine Gehaltszahlung von CHF 13'336.00 verbucht wurde. Weiter reichte die Rekurrentin eine monatliche Kostenaufstellung ein, in welcher sie anführte, bis Juli 2009 ein monatliches Nettoeinkommen bei der Novartis von CHF 12'000.00 erhalten zu haben. Ab August 2009 habe das Nettoeinkommen bei der B, Zug, CHF 9'000.00 pro Monat betragen. Ausserdem führte die Rekurrentin u.a. Vermögenswerte in Form von 2 Liegenschaften (C und 2-Zimmerwohnung in D) auf.

Mit Entscheid vom 2. Juli 2009 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch mit der Begründung ab, dass ein Steuererlass durch das vorhandene Vermögen verwehrt sei. Die Forderungen könnten aus dem vorhandenen Vermögen beglichen werden. Ausserdem sei ebenso auf Grund der eingereichten Budgetangaben die Bezahlung der Steuern durchaus zumutbar.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin mit E-Mail vom 4. August 2009 Einsprache. Sie sei nicht in der Lage die Zahlungen zu tätigen und bitte erneut um Erlass. Wie aus den Anlagen des E-Mails ersichtlich sei, würden auch ohne Steuerzahlungen 2007 oder gar 2008 ihre Kosten ihre Einnahmen als Oberärztin in Zug übersteigen. Die Situation als Alleinerziehende ohne jegliche Unterstützung vom Vater oder vom Staat habe sie nun eingeholt. Auch müsse sie die Kosten für die Weiterbildung selber tragen.

Mit Einspracheentscheid vom 16. September 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie aus, dass die Steuern mit dem Vermögen bezahlt werden könnten. Gemäss Veranlagungsverfügung zu den kantonalen Steuern pro 2007 habe der Verkehrswert der Guthaben und Wertschriften der Rekurrentin per 31. Dezember 2007 CHF 303'156.00 betragen. Der Steuerwert der Liegenschaften sei mit CHF 814'586.00 und derjenige der Lebensversicherung mit CHF 10'022.00 veranlagt worden. Diesen Aktiven stünden private Schulden von CHF 748'879.00 gegenüber. Unterlagen, die belegen würden, dass sich die Vermögensverhältnisse seither wesentlich verändert haben, habe die Rekurrentin nicht



## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. September 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 15. Oktober 2009 (Datum des Poststempels: 16. Oktober 2009) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. September 2009 aufzuheben und ihr die kantonalen Steuern pro 2007 in Höhe von 25'131.35 zu erlassen.
  
  - b) Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Steuerverwaltung zu Recht keinen Steuererlass gewährt hat.
  
3.
  - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
  
  - b)
    - aa) Nach § 146 Abs. 1 StV können Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren oder Verfahrenskosten Gegenstand eines Erlassgesuches sein. Diese müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
  
    - bb) Ein Erlass kann stets nur erfolgen, wenn die Veranlagung abgeschlossen ist und eine rechtskräftig festgesetzte Steuer vorliegt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass erst dann die Höhe der zu erlassenden Steuern feststeht. Der Steuererlass gehört nicht zur Steuerveranlagung, sondern zum Steuerbezug. Weiter darf die Steuer noch überhaupt nicht oder dann nur unter Vorbehalt bezahlt worden sein. Dies ergibt sich zum einen bereits sprachlich aus der in § 201 Abs. 1 StG enthaltenen Passage, erlassen werden könnten „geschuldete Beträge“. Zum anderen und gewichtiger ist dies auch ein Gebot der rechtlichen Logik: Ist nämlich die Steuer (vorbehaltlos) bezahlt, so ist der Betrag nicht mehr geschuldet, die Steuerforderung durch Erfüllung (Bezahlung) untergegangen und damit ein Erlass unmöglich. Weitere objektive Voraussetzungen bestehen nicht (vgl. hierzu: Martin Zweifel/Peter

Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, 2. Auflage, 2008 Basel, Art. 167 N 12 und 13).

c) aa) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgaben rechtfertigen vermögen. Es sind dies das Vorliegen einer Notlage und die grosse Härte (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Wenngleich es zu deren Bestimmungen objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 2.5). Gemäss § 146 Abs. 2 StV liegt eine Notlage vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und deren Familie aufkommen muss.

bb) Als zweite dieser subjektiven Voraussetzungen muss die erwähnte Notlage zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führen. Diese beiden Voraussetzungen sind zwar einzeln aufgeführt, lassen sich aber nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage Zürich 2009, Art. 167 N 30). Eine grosse Härte bzw. ein Missverhältnis zwischen dem geschuldeten Betrag und der finanziellen Leistungsfähigkeit ist bei natürlichen Personen insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. Ob dies der Fall ist oder nicht, beurteilt sich dabei aufgrund der konkreten Einzelfallsituation im Zeitpunkt des Entscheids, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, die Aussichten für die Zukunft sowie die allfällige Freiwilligkeit der Einkommens- und Vermögensminderungen zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Martin Zweifel/Peter Athanas, a.a.O., Art. 167 N 18 ff.). Unter dem Aspekt der grossen Härte werden insbesondere die Ursachen, die zu einer Notlage geführt haben, einer Prüfung unterzogen. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst den Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person

freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32)

d) aa) Laut § 146 Abs. 3 StV kann von einem vollständigen oder teilweisen Erlass insbesondere abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde oder wenn sich die steuerpflichtige Person absichtlich oder grobfährlässig ausserstande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton nachzukommen.

bb) Gemäss 147 Abs.1 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Nach § 147 Abs. 2 StV ist im Gesuch die Notlage darzulegen, der zufolge die Bezahlung der Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren oder Verfahrenskosten eine grossen Härte bedeuten würde.

cc) Nach § 148 Abs. 1 StV berücksichtigt die Steuerverwaltung bei ihrem Entscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person. Massgebend sind dabei in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, sowie die Aussichten für die Zukunft.

e) § 201 StG ist dem Wortlaut nach eine „Kann-Vorschrift“. Es besteht somit kein rechtlich geschützter Anspruch auf Steuererlass (vgl. hierzu: BGE 122 I 373, BGE 2D\_63/2008 vom 27. Juni 2008; BGE 2D\_143/2008 vom 6. Januar 2009; BGE 2D\_24/2009 vom 9. April 2009; BGE 2D\_49/2009 vom 13. August 2009). Anders wäre es, wenn die Formulierung „werden...erlassen“ lautete. Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. zum Ganzen: Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4). Eine steuerpflichtige Person ist nur dann in rechtlich geschützten Interessen betroffen, wenn ihr das kantonale Recht einen Rechtsanspruch auf Steuererlass einräumt (vgl. BGE 122 I 373, Erw. 1.a) ). Einen solchen sieht das kantonale Recht jedoch nicht vor.

4. a) Die Rekurrentin beantragt, ihr die kantonalen Steuern pro 2007 im Umfang von CHF 25'131.35 zu erlassen.

aa) Die Rekurrentin bringt vor, dass ihrem Vermögen aus Liegenschaften in Höhe von CHF 500'000.00 Schulden von CHF 600'000.00 gegenüberstünden.

aaa) Die Liegenschaft der Rekurrentin in D wurde vom Liegenschaftskanton Waadt mit CHF 261'000.00 bewertet. Es ist davon auszugehen, dass bei einem Verkauf der Liegenschaft mindestens dieser Preis erzielt werden kann. Die Rekurrentin beabsichtigt denn auch, diese Liegenschaft zu verkaufen. Die auf der Liegenschaft lastende Hypothek betrug per 31. Dezember 2007 CHF 207'923.95. Es ist somit anzunehmen, dass bei einem Verkauf ein Gewinn von mindestens CHF 53'076.05 (CHF 261'000.00 - CHF 207'923.95) erzielt werden kann. Die Rekurrentin geht zudem selbst von einem Gewinn bei einem Verkauf aus, zumal sie ihrem Bruder das geliehene Geld dringend zurückzahlen müsse. Die Schulden ihrem Bruder gegenüber haben jedoch keine Vorrang gegenüber den Steuerschulden. Demnach kann festgehalten werden, dass bereits ein Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft in D zur Deckung der Steuerschulden pro 2007 ausreicht.

bbb) Die Liegenschaft in C wurde vom Liegenschaftskanton mit CHF 363'400.00 bewertet. Auch bezüglich dieser Liegenschaft ist davon auszugehen, dass bei einem Verkauf mindestens dieser Preis erzielt werden könnte. Der Gebäudeversicherungswert betrug gemäss dem Prämienkontoauszug vom 26. Oktober 2007 CHF 719'000.00. Die auf der Liegenschaft lastende Hypothek betrug per 31. Dezember 2007 CHF 290'000.00. Der entsprechende Bankauszug lautet auf den Namen der Rekurrentin und des von ihr angegebenen Lebenspartners. Der minimale Liegenschaftswert übersteigt somit die auf der Liegenschaft lastende Hypothek um CHF 73'400.00 (CHF 363'400.00 - CHF 290'000.00). Die Rekurrentin gibt in der Rekurschrift zwar an, dass für eine Renovation die Hypothek um CHF 100'000.00 habe erhöht werden müssen, belegt dies jedoch nicht, weswegen dieses Vorbringen nicht berücksichtigt werden kann. Die Rekurrentin macht – entgegen ihrer Selbstdeklaration – erstmals im Rekursverfahren geltend, dass diese Liegenschaft lediglich zur Hälfte ihr gehöre und sie auch nur die Hälfte der Hypothek trage. Daraus würde sich jedoch noch immer ein der Rekurrentin zurechenbares Vermögen aus dieser Liegenschaft in Höhe von mindestens CHF 36'700.00 (CHF 73'400.00/2) ergeben.

ccc) Die Rekurrentin bringt erstmals im Rekurs vor, dass Sie über eine weitere Liegenschaft in E/AUT mit drei Wohnungen verfüge. Diese gehöre ihr jedoch lediglich

zur Hälfte. Die andere Hälfte würde ihrem Bruder gehören. Weiter gibt die Rekurrentin an, dass die Wohnungen unter Sozialschutz stehen würden, wonach den Mietern nicht gekündigt werden könne. Die Wohnungen könnten erst verkauft werden, wenn ein Mieter ohne Erben sterben würde. Diesbezüglich muss der Rekurrentin entgegengehalten werden, dass selbst wenn die Wohnungen nicht verkauft werden dürften, sie auf den (unbelasteten) Wohnungen eine Hypothek aufnehmen könnte, um die Steuerschulden zu begleichen.

ddd) Betreffend die Anteile an den Firmen F SA und G SA macht die Rekurrentin in der Rekurschrift geltend, dass diese Firmen seit spätestens 2006 nicht mehr aktiv seien und der Steuerwert demnach CHF 0.00 betrage. Dies widerspricht jedoch der Selbstdeklaration der Rekurrentin. So deklarierte sie in ihrer Steuererklärung pro 2007 100 Aktien der F SA mit CHF 260'600.00 sowie 3000 Aktien der G SA mit CHF 159'000.00. In der Folge hat die Rekurrentin die entsprechende Veranlagungsverfügung pro 2007, in welcher die Aktien der F SA mit CHF 119'000.00 und die Aktien der G SA mit CHF 159'000.00 bewertet wurden, in Rechtskraft erwachsen lassen. Belege, dass die Aktien seither an Wert verloren hätten, hat die Rekurrentin keine eingereicht.

eee) Aufgrund des Gesagten fällt bereits aufgrund der Vermögensverhältnisse der Rekurrentin ein Steuererlass ausser Betracht. In keiner Weise kann von einer Notlage im Sinne des Gesetzes ausgegangen werden. Allein schon der Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft in D in Höhe von (mindestens) CHF 53'067.05 würde zur Begleichung der offenen kantonalen Steuern von CHF 25'131.35 (Anmerkung: sowie der ausstehenden direkten Bundessteuer von CHF 4'407.00) ausreichen. Zudem besteht ein der Rekurrentin zurechenbares Vermögen aus der Liegenschaft in C von mindestens CHF 36'700.00. Darüber hinaus könnte die Pflichtige auf der ihr zur Hälfte gehörenden Liegenschaft in Innsbruck eine Hypothek zur Begleichung der Steuerschulden aufnehmen. Da es somit in casu an einer Notlage und der grossen Härte fehlt, erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist demnach abzuweisen.

b) Auch wenn der Rekurs bereits aufgrund der Vermögensverhältnisse abzuweisen ist, wird im Folgenden dennoch auf die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums eingegangen.

aa) Mit E-Mail vom 18. Mai 2009 hat die Rekurrentin eine Kostenaufstellung eingereicht, in welcher sie angibt, bis Juli 2009 ein monatliches Einkommen von CHF 12'000.00 und ab August 2009 von CHF 9'000.00 erzielt zu haben. Gemäss

dem Auszug ihres Kontos bei der J AG per 24. April 2009, welcher ebenfalls dem E-Mail vom 18. Mai 2009 angehängt war, wurde eine monatliche Gehaltszahlung von CHF 13'336.00 verbucht. Dem Rekurs hat die Rekurrentin eine Lohnabrechnung per 31. August 2009 der B AG in Zug eingereicht, wonach sie im Monat August 2009 einen Nettolohn von CHF 10'068.05 erhalten hat (Bruttolohn: CHF 12'000.00). Darin ist bereits ein Abzug für das Personalzimmer von CHF 350.00 enthalten. Nach Angaben der Rekurrentin erhalte sie einen 13. Monatslohn. Die Rekurrentin gehe demgegenüber von einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 9'000.00 aus, da sie vom soeben erwähnten Nettolohn zusätzlich einen Abzug für die Steuern von monatlich ca. CHF 1'000.00 vornehme. Aufgrund der Angaben der Rekurrentin und der eingereichten Unterlagen ist von einem monatlichen Nettolohn von CHF 10'068.05 auszugehen. Da die Rekurrentin ein 13. Monatsgehalt erhält und davon kein Abzug für das Personalzimmer von CHF 350.00 erforderlich ist, müssen zum ausgewiesenen monatlichen Nettolohn von CHF 10'068.05 zusätzlich CHF 868.15 (CHF 10'418.05 dividiert durch 12 Monate) hinzugerechnet werden. Die Rekurrentin erzielt somit ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 10'936.00.

bb) Bei der Berechnung des Grundbedarfs der Rekurrentin ist von einer alleinstehenden Schuldnerin ohne Unterstützungspflichten ihren Kindern gegenüber auszugehen. Mit Beschluss der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt vom 16. Oktober 2009 wurde eine neue Weisung betreffend Berechnung des Existenzminimums mit Wirkung per 1. Januar 2010 erlassen (BJM 1/2010, S. 33 ff.). In dieser Weisung wurde der monatliche Grundbedarf für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. für eine alleinstehende Schuldnerin neu auf CHF 1'200.00 pro Monat festgesetzt. Demnach kann der Rekurrentin bei der Berechnung des Existenzminimums ein Grundbedarf von CHF 1'200.00 zugestanden werden.

cc) Die Rekurrentin führt im Rekurs aus, dass sie ihren Töchtern (H, 27, Schneiderin, und I, 20, ohne Ausbildung) monatlich durchschnittlich je CHF 1'500.00 überweisen müsse. In der mit E-Mail vom 18. Mai 2009 eingereichten monatlichen Kostenaufstellung machte die Rekurrentin geltend, dass die Tochter I eine Erwerbstätigkeit in Kanada ([...]) gefunden habe und ab August 2009 von ihr mit monatlich CHF 500.00 unterstützt werde. Dem von der Rekurrentin eingereichten Kontoauszug (1. Januar 2009 bis 13. Oktober 2009) können im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 30. September 2009 Zahlungen im Umfang von durchschnittlich CHF 1'300.00 pro Monat an H sowie durchschnittlich CHF 950.00 pro Monat an I

entnommen werden. Betreffend I wird von der Rekurrentin nicht belegt, sie sei trotz ihrer Erwerbstätigkeit in Kanada weiterhin unterstützungsbedürftig ist. Die Rekurrentin hat in ihrem Rekurs einen Beleg 12 „Unterhaltssituation I“ angeführt, der jedoch nicht beiliegt. Gemäss den Angaben der Rekurrentin baue H in München ein Geschäft als Schneiderin auf. Es wird jedoch ebenfalls nicht belegt, dass sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf Unterstützungsleistungen der Rekurrentin angewiesen ist. Der Nachweis der Unterstützungspflicht ist unabdingbar, zumal auch H volljährig ist und nicht mehr bei der Rekurrentin wohnt.

dd) Weiter macht die Rekurrentin Kosten für die Umschulung geltend, damit sie beruflich weit über das Pensionierungsalter hinaus tätig bleiben und den Lebensunterhalt selbst finanzieren könne, denn mit ihrer Pension könne sie in der Schweiz kaum leben. Für das Jahr 2009 sind Bildungsauslagen in Höhe von CHF 2'984.00 (Überweisungen vom 26. Mai 2009 von CHF 2'250 und vom 9. Juni 2009 von CHF 754.50) belegt. Hierzu muss klarerweise festgestellt werden, dass Umschulungskosten im Rahmen einer Existenzminimumsberechnung nicht berücksichtigt werden können, da sie in casu keine existenzsichernde Kosten darstellen. Zudem wird gemäss der Praxis der Steuerverwaltung bei Weiterbildung oder Studium als Teil der beruflichen Karriereplanung grundsätzlich kein Erlass gewährt, da in diesem Fall der Steuererlass einem Stipendium gleichkommt. Dies widerspricht dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung aller Steuerpflichtigen. Einem vorübergehenden finanziellen Engpass wäre vorerst mit Stundung oder Ratenzahlung zu begegnen. In casu liegt jedoch kein finanzieller Engpass vor.

ee) In ihrer monatlichen Kostenaufstellung gibt die Rekurrentin an, für Verkehrsmittel ([...]) jährlich CHF 12'190.00 aufzuwenden. Seit dem 1. August 2009 hat die Rekurrentin jedoch ein Personalzimmer an ihrem Arbeitsort in Zug zur Miete und fährt an Wochenenden nach C. Gemäss der eingereichten Wohnsitzbestätigung der Einwohnerkontrolle des Kantons Zug ist die Rekurrentin per 1. Juli 2009 in den Kanton Zug zugezogen. Auch der steuerrechtliche Wohnsitz der Rekurrentin befindet sich gemäss der eingereichten provisorischen Rechnung der Kantons- und Gemeindesteuern 2009 vom 23. September 2009 in Höhe von CHF 14'819.00 im Kanton Zug und nicht im Kanton Waadt (C). Da die Rekurrentin in Zug arbeitet und ebenso am Arbeitsort ein Zimmer gemietet hat, fallen keine Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte an. Die Aufwendungen für Fahrten nach C stellen keine existenzsichernden Kosten dar und fallen im Rahmen einer Existenzminimumsberechnung ausser Betracht. Anders wäre es, wenn die Rekurrentin beispielsweise in einer umliegenden Gemeinde oder an einem Ort ihren Wohnsitz hätte, von welchem aus sie täglich zu ihrer Arbeitsstätte zu gelangen hätte und an welchen sie täglich

zurückkehren würde. Ob in diesem Fall allerdings Aufwendungen für ein Kraftfahrzeug oder lediglich für den öffentlichen Verkehr zugestanden werden könnten, müsste aufgrund der Arbeitszeiten der Rekurrentin und den zu diesen Zeiten bestehenden Verbindungen des öffentlichen Verkehrs beurteilt werden.

ff) Die Rekurrentin macht weiter geltend, dass die Liegenschaft in C zwar auf ihren Namen eingetragen sei, jedoch zu 50% ihrem Lebensgefährten gehöre. Der von der Rekurrentin diesbezüglich ins Recht gelegte Beleg zeigt einzig, dass bei der Banque Cantonale Vaudoise ein compte-joint auf ihren Namen und denjenigen ihres Lebensgefährten besteht. Da die Rekurrentin jedoch seit dem 1. Juli 2009 im Kanton Zug ihren Wohnsitz hat, dort arbeitet und am Arbeitsort ein Personalzimmer bewohnt sowie dort steuerpflichtig ist, können die geltend gemachten Liegenschaftskosten auch nicht als Wohnkosten in die Existenzminimumberechnung einbezogen werden. Diese Aufwendungen stellen keine existenzsichernden Aufwendungen dar.

gg) Betreffend die Krankenkassenprämien gibt die Rekurrentin in der Kostenaufstellung an, für sich und ihre Tochter I monatlich CHF 780.00 aufzuwenden, ohne jedoch die hierfür erforderlichen Belege eingereicht zu haben. Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) betrug die Durchschnittsprämie 2010/2011 für eine erwachsene Person im Kanton Zug CHF 291.25. Demnach kann der Rekurrentin mangels anderweitigen Nachweises für die monatliche Krankenkassenprämie lediglich ein Abzug von CHF 291.00 zugestanden werden.

hh) Die Rekurrentin legte dem Rekurs die provisorische Steuerforderung 2009 des Kantons Zug in Höhe von CHF 14'819.00 bei. Die noch ausstehenden Steuern Basel-Stadt pro 2008 sowie die direkte Bundessteuer pro 2008 betragen voraussichtlich gemäss Steuerrechner der Steuerverwaltung Basel-Stadt, bei einem den vorliegenden Unterlagen für die massgebliche Periode zu entnehmenden monatlichen Nettoeinkommen bei der Novartis von CHF 12'703.70 per Januar 2008 (Jahreseinkommen CHF 152'444.00), insgesamt CHF 37'778.00 (kantonale Steuern BS 2008: CHF 30'174.00; Bund 2008: CHF 7'604.00). Demnach ergibt sich, aufgrund einer unpräjudiziellen Annahme, gesamthaft ein Betrag für laufende und noch ausstehende Steuern der Jahre 2008 und 2009 von CHF 52'597.00, weswegen der Rekurrentin monatlich ein Betrag von CHF 4383.00 (CHF 52'597.00/12) zugestanden werden kann.

Demnach stellt sich die Berechnung des Existenzminimums wie folgt dar:

**Einkommen:**

Lohn (vgl. Berechnung oben 4. b) aa)	<b>10'936.00</b>
--------------------------------------	------------------

**Auslagen:**

Grundbedarf	1'200.00
-------------	----------

Krankenkasse	291.00
--------------	--------

laufende und noch ausstehende Steuern	
---------------------------------------	--

(Zug, BS und Bund) der Jahre 2008/09	4'383.00
--------------------------------------	----------

<b>Total</b>	<b>5'874.00</b>
--------------	-----------------

<b>Differenz (Budgetüberschuss)</b>	<b>5'062.00</b>
-------------------------------------	-----------------

Hierzu sei noch bemerkt, dass nicht nur aufgrund der Vermögensverhältnisse der Rekurrentin, aufgrund welcher die Begleichung der Steuerschuld bereits möglich ist, sondern auch aufgrund des Budgetüberschusses von CHF 5'062.00 ein Steuererlass ausser Betracht fällt. Auch unter Berücksichtigung dieses Budgetüberschusses kann nicht im Entferntesten von einer Notlage ausgegangen werden. Es ist nicht einzusehen, inwiefern bei der Rekurrentin der geschuldete Steuerbetrag in einem Missverhältnis zur Leistungsfähigkeit stehen soll.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bereits aufgrund der vorliegenden Vermögenssituation der Rekurrentin ein Steuererlass ausgeschlossen ist. Hinzu kommt zusätzlich, dass ebenfalls aufgrund der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums und dem daraus resultierenden Überschuss die Steuerschulden in absehbarer Zeit auch aus dem Einkommen vollumfänglich beglichen werden können. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
  
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 sowie aufgrund der vorliegenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
  3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.